

Borussia Mönchengladbach – Fanclub „Huntetal-Borussen“

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Fanclub führt den Namen: „Huntetal-Borussen“ zunächst ohne den Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in 27793 Wildeshausen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Fanclubs

Zweck des Fanclubs ist der Zusammenschluss und die Unterstützung von Borussia Mönchengladbach und seinen Fans in der Region, um gemeinsame Aktivitäten zu Organisieren. Der gesellige Aspekt steht dabei im Vordergrund.

Der Fanclub verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Die Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Fanclub kann jede natürliche Person schriftlich beantragen. Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch das Präsidium.

Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Fanclubs anerkannt.

Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem 1. Präsidenten gegenüber, unter Einhaltung der Kündigungsfrist s. Eintrittserklärung.
3. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) Wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung, länger als ein halbes Jahr, nicht nachkommt.
 - b) Bei vereinsschädigem Verhalten

§ 5 Organe

Die Organe des Fanclubs sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist in geeigneter Weise (z.B. Aushang, E-Mail, Homepage) einzuladen. Eine schriftliche Einladung aller Mitglieder ist nicht erforderlich. Abstimmungen erfolgen öffentlich, mit Ausnahme von Wahlen, wenn dieses von einem Mitglied beantragt wurde.

§ 6 Präsidium

Das Präsidium im Sinne des §26 BGB besteht aus:

dem engeren Präsidium

1. dem Präsidenten
2. dem stellvertretenden Präsidenten
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

dem erweiterten Präsidium

Pressesprecher, Kassenprüfer, Koordinator von Veranstaltungen und Aktionen und dessen Stellvertreter.

Das Präsidium wird für 2 Jahre gewählt.

Das Präsidium ist jährlich von der Mitgliederversammlung zu entlasten.

Das Präsidium haftet weder finanziell noch persönlich für die Mitglieder des Fanclubs. Jedes Mitglied ist für sein Handeln und Tun selbst verantwortlich und gegebenenfalls Persönlich zur Verantwortung zu ziehen.

§ 7 Beiträge

Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre sind beitragsfrei.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind schriftlich beim Präsidium zu beantragen. In diesem Fall ist zur nächsten Mitgliederversammlung, abweichend zu § 5, schriftlich oder per E-Mail Unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Mindestanzahl für die Anwesenheit ist nicht erforderlich.

Bei Auflösung des Fanclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Fanclubvermögen auf einer Abschlussfeier aufgelöst.

§ 9 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Wildeshausen, 01.12.2010

Ralf Klein (1.Präsident)

Uwe-Henrik Schön (2.Präsident)

Stefanie Hartung (Kassenwart)

Thomas Hartung (Schriftführer)